

Kirchengericht:	Verwaltungssenat bei dem Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
Entscheidungsform:	Beschluss (rechtskräftig)
Datum:	28.01.2012
Aktenzeichen:	(VGH.EKD) 0135/27-2011
Rechtsgrundlagen:	Art. 17 Abs. 1 Satz 1 GO.EKBO, Art. 21 Satz 1 GO.EKBO, Art. 26 Abs. 1GO.EKBO, § 17 Abs. 1 VwGG.EKD
Vorinstanzen:	Verwaltungsgericht der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, VG 13/11

Leitsatz:

Für den Antrag auf Suspendierung eines Beschlusses, mit dem ein Gemeindeg kirchenrat aufgelöst worden ist, fehlt einem Kirchenältesten die Antragsbefugnis.

Tenor:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 26. Oktober 2011 aufgehoben.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Gegenstandswert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antragsteller ist Kirchenältester im Gemeindeg kirchenrat der Beigeladenen. Er wendet sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Auflösung des Gemeindeg kirchenrats durch einen für sofort vollziehbar erklärten Beschluss der Antragsgegnerin vom 18. Februar 2011. Der Beschluss ist darauf gestützt, dass der Gemeindeg kirchenrat seine Pflichten im Sinne von Artikel 26 Abs. 1 der Grundordnung (GO) beharrlich verletzt habe. Er sei aufgrund seiner schweren inneren Spaltung nicht mehr zur (geschwisterlichen) Zusammenarbeit in der Lage. Das Gemeindeleben habe dauernden Schaden erlitten, die Leitung der Kirchengemeinde sei nicht mehr gewährleistet.

Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung entsprechen. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiege das Vollziehungsinteresse. Der Auflösungsbeschluss vom 18. Februar 2011 erweise sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin.

II. Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hätte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Auflösungsbeschlusses mangels Antragsbefugnis als unzu-lässig ablehnen müssen.

Der Antragsteller kann nicht geltend machen, durch die Auflösung des Gemeindegemeinderats in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 17 Abs. 1 VwGG.EKD). Zur Anfechtung eines Auflösungsbeschlusses nach Artikel 26 Abs. 1 GO ist nur der aufgelöste Gemeindegemeinderat be-fugt, nicht hingegen ein Mitglied. Der Auflösungsbeschluss betrifft nicht die individuelle Rechtsstellung der Ältesten, sondern allein die Rechtsstellung des aufgelösten Gemeindegemeinderats.

Der Auflösungsbeschluss ergeht gegenüber dem Gemeindegemeinderat als eigenständigem Organ. Der Antragsteller ist als Mitglied des Gemeindegemeinderats nicht Adressat des Auflösungsbeschlusses. Als Dritter kann er diesen daher nur dann anfechten, wenn er sich auf eine Norm stützen kann, die ihm eine eigene schutzfähige Rechtsposition einräumt. Drittschutz vermitteln nur solche Vorschriften, die nach dem in ihnen enthaltenen Entscheidungsprogramm für die Behörde auch der Rücksichtnahme auf Interessen eines individualisierbaren Personenkreises dienen (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2002 - BVerwG 6 C 8.01 -, BVerwGE 117, 93, 95). Daran fehlt es hier. Eine schutzfähige Rechtsposition der Ältesten lässt sich insbesondere nicht aus den Vorschriften der Grundordnung herleiten. Zwar werden die Ältesten nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 GO für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Aus dieser Vorschrift lässt sich aber kein subjektives Recht der Ältesten darauf herleiten, die Amtszeit als Mitglied des Gemeindegemeinderats vollständig auszu-schöpfen und hieran nicht durch einen - rechtswidrigen - Auflösungsbeschluss gehindert zu werden.

Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 GO macht die Auflösung des Gemeindegemeinderats davon abhängig, dass ein Gemeindegemeinderat seine Pflichten beharrlich verletzt oder das Gemeindegemeindeleben aus anderen, dem Gemeindegemeinderat zurechenbaren Gründen dauernd Schaden erleidet. Die Vorschrift hebt anders als Artikel 21 Satz 1 GO, der zur Entlassung von Ältesten aus dem Ältestenamte ermächtigt, weder auf ein Fehlverhalten einzelner Ältester ab, noch gebietet sie im Rahmen der Entscheidungsfindung eine Rücksichtnahme auf deren Interessen. Deshalb gehören sie auch nicht zum Kreis derjenigen, die nach Artikel 26 Abs. 1 Satz 3 GO vor der Auflösung zu hören sind. Die Auflösung des Gemeindegemeinderats dient allein dem übergeordneten Interesse, die nach Artikel 15 Abs. 1 GO dem Gemeindegemeinderat oblie-gende, nicht mehr gewährleistete Leitung der Kirchengemeinde sicherzustellen. Die Rechts-folge des Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 GO, wonach mit der Auflösung des Gemeindegemeinderats die Ämter der Ältesten erlöschen, betrifft diese nur reflexhaft. Sie teilen insoweit in ihrer Ei-genschaft als Mitglieder des Gemeindegemeinderats dessen Schicksal.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 60 Abs. 1 VwGG.EKD, die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 63 VwGG.EKD.